

Leitlinien



Leitlinien 5/2019 zu den Kriterien des Rechts auf Vergessenwerden in Fällen in Bezug auf Suchmaschinen gemäß der DSGVO

Teil 1:

Version 2.0

Angenommen am 7. Juli 2020

Das Recht auf "Auslistung" bei Suchmaschinen.

Versionsgeschichte

Version 2.0	7. Juli 2020	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation
Version 1.1	17. Februar 2020	Geringfügige Berichtigungen
Version 1.0	2. Dezember 2019	Annahme der Leitlinien für öffentliche Konsultation

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Gründe für das Recht auf Auslistung nach der DSGVO	6
1.1 Grund 1: Das Recht auf Auslistung, wenn die personenbezogenen Daten für die Verarbeitung des Suchmaschinenbetreibers nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a).....	7
1.2 Grund 2: Das Recht auf Auslistung, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO stützte, widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b).....	8
1.3 Grund 3: Das Recht auf Auslistung, wenn die betroffene Person ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausgeübt hat (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c).....	9
1.4 Grund 4: Das Recht auf Auslistung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d).....	10
1.5 Grund 5: Das Recht auf Auslistung, wenn die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e).....	11
1.6 Grund 6: Das Recht auf Auslistung, wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft erhoben wurden, die einem Minderjährigen angeboten werden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f).....	11
2 Ausnahmen vom Recht auf Auslistung nach Artikel 17 Absatz 3.....	12
2.1 Zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderliche Verarbeitung.....	12
2.2 Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, und/oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderliche Verarbeitung.....	14
2.2.1 Rechtliche Verpflichtung	15 14
2.2.2 Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.....	16
2.3 Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit.....	16
2.4 Im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.....	17
2.5 Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	18 17

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37 in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens [2018/1022] geänderten Fassung,¹

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung –

HAT DIE FOLGENDEN LEITLINIEN ANGENOMMEN:

EINLEITUNG

1. Nach dem Costeja-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: „EuGH“) vom 13. Mai 2014² kann eine betroffene Person vom Betreiber einer Online-Suchmaschine (im Folgenden: Suchmaschinenbetreiber)³ verlangen, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu Internetseiten zu entfernen.
2. Laut Googles Transparenzbericht⁴ ist der Prozentsatz der URLs, die aus den Suchergebnissen entfernt wurden, in den fünf Jahren seit dem Urteil des EuGH nicht gestiegen. Allerdings scheint das Recht, gegen die Ablehnung des Löschantrags Beschwerde einlegen zu können, den betroffenen Personen seit dem Urteil des EuGH besser bekannt zu sein. Jedenfalls ist die Zahl der bei den Aufsichtsbehörden eingehenden Beschwerden über Suchmaschinenbetreiber, die eine Link-Auslistung verweigern, seither gestiegen.
3. Der Europäische Datenschutzausschuss (im Folgenden: EDSA) ist im Rahmen seines Arbeitsprogramms dabei, Leitlinien zu Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) auszuarbeiten. Solange diese Leitlinien noch nicht endgültig feststehen, müssen sich die Aufsichtsbehörden weiterhin möglichst zeitnah mit den Beschwerden betroffener Personen befassen und diese, so weit möglich, untersuchen.
4. In diesem Dokument geht es darum, wie das „Recht auf Vergessenwerden“ in Bezug auf Suchmaschinen im Lichte der Bestimmungen von Artikel 17 DSGVO (das „**Recht auf Auslistung**“)

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014, Google Spain SL und Google Inc. gegen Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González (C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317).

³ Dies gilt auch für Web-Archive wie archive.org.

⁴ <https://transparencyreport.google.com/eu-privacy/overview?hl=de>

auszulegen ist. Tatsächlich wurde das „Recht auf Vergessenwerden“ eigens in Artikel 17 DSGVO aufgenommen, um das sich aus dem Costeja-Urteil ergebende Recht auf Auslistung zu berücksichtigen.

5. Allerdings sind im Recht auf Auslistung, so wie es sich aus der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 (im Folgenden: **Richtlinie**) ergibt und vom EuGH im vorgenannten Costeja-Urteil⁵ festgestellt wurde, zwei Betroffenenrechte enthalten: das Widerspruchsrecht und das Recht auf Löschung nach der DSGVO. Die Anwendung von Artikel 21 DSGVO ist sogar ausdrücklich als dritter Grund für das Recht auf Löschung vorgesehen. Folglich können sowohl Artikel 17 DSGVO als auch Artikel 21 DSGVO als Rechtsgrundlage für Anträge auf Auslistung dienen. Das Widerspruchsrecht wie auch das Recht auf Löschung wurden bereits durch die Richtlinie gewährt. Dennoch erfordert der Wortlaut der DSGVO, wie gezeigt werden wird, die Anpassung der Auslegung dieser Rechte.
6. Vorab ist anzumerken, dass diese Leitlinien, obwohl Artikel 17 DSGVO auf alle Verantwortlichen Anwendung findet, nur Suchmaschinenbetreiber und von betroffenen Personen gestellte Auslistungsanträge betreffen.
7. Im Zuge der Anwendung von Artikel 17 DSGVO auf die von Suchmaschinenbetreibern ausgeführte Datenverarbeitung sind einige Punkte zu berücksichtigen. Insoweit ist zu konstatieren, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Aktivität eines Suchmaschinenbetreibers erfolgt, von der Verarbeitung zu unterscheiden ist, die von Betreibern anderer Websites – etwa von Medienunternehmen, die Online-Zeitungsinhalte herausgeben – durchgeführt wird⁶
8. Hat eine betroffene Person mit ihrem Antrag, hinsichtlich eines bestimmten Suchergebnisses die Auslistung zu erwirken, Erfolg, so führt das dazu, dass von der Liste der Suchergebnisse Links zu dem betreffenden Inhalt entfernt werden, sofern die Suche generell anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführt wurde. Bei Verwendung anderer Suchkriterien wird der Inhalt jedoch weiterhin als Suchergebnis angezeigt.
9. Auslistungsanträge führen nicht zur vollständigen Löschung der personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten werden vielmehr weder auf der Quell-Website noch aus dem Index oder Cache des Suchmaschinenbetreibers gelöscht. Eine betroffene Person kann zum Beispiel verlangen, personenbezogene Daten, die aus einem von einem Medienunternehmen herausgegebenen Zeitungsartikel stammen, aus dem Index einer Suchmaschine auszulisten. In diesem Fall kann der Link zu den personenbezogenen Daten aus dem Index der Suchmaschine entfernt werden; der betreffende Artikel unterliegt jedoch nach wie vor der Kontrolle des Medienunternehmens und kann weiterhin allgemein verfügbar und zugänglich sein, auch wenn er in der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführte Suche angezeigt wird, nicht mehr zu sehen ist.
10. Allerdings sind die Suchmaschinenbetreiber nicht allgemein von der Pflicht zur vollständigen Löschung befreit. In einigen Ausnahmefällen werden sie tatsächlich eine vollständige Löschung aus ihren Indexen

⁵ Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317), Rn. 88: „... Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 [sind] dahin auszulegen ..., dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.“

⁶ Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317); Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Juni 2018, M.L. AND W.W. v. GERMANY.

oder Caches vornehmen müssen. Würden Suchmaschinenbetreiber zum Beispiel robots.txt-Dateien,⁷ die der ursprüngliche Herausgeber implementiert, nicht mehr respektieren, hätten sie tatsächlich die Pflicht, die URL zu dem Inhalt vollständig zu löschen. Dies ist ein anderer Fall als die Auslistung, welche lediglich anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführte Suchen betrifft.

11. Diese Leitlinien sind in zwei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt werden die in Artikel 17 Absatz 1 DSGVO genannten Gründe behandelt, auf die die betroffene Person ihren an den Suchmaschinenbetreiber gesendeten Auslistungsantrag stützen kann. Im zweiten Abschnitt geht es um die sich aus Artikel 17 Absatz 3 DSGVO ergebenden Ausnahmen zu dem Recht, die Auslistung zu verlangen. Diesen Leitlinien ist eine Anlage beigefügt, die die Prüfungskriterien für die Bearbeitung von Beschwerden enthält, die sich gegen die Ablehnung der Auslistung richten.
12. Artikel 17 Absatz 2 DSGVO⁸ ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien. In dem Artikel ist geregelt, dass Verantwortliche, die personenbezogene Daten öffentlich gemacht haben, andere Verantwortliche, die die betreffenden personenbezogenen Daten durch Links, Kopien oder Vervielfältigung weiter verarbeiten, informieren müssen. Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Tätigkeit einer Suchmaschine darin besteht, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen.⁹ Suchmaschinenbetreiber, denen der Auslistungsantrag einer betroffenen Person zugeht, sind auch nicht gehalten, den Betreiber der Website zu informieren, der die betreffenden Informationen ursprünglich im Internet veröffentlicht hat. Diese Verpflichtung ist darauf ausgelegt, den ursprünglichen Verantwortlichen eine größere Verantwortung zuzuweisen und eine Vervielfachung der von der betroffenen Person zu ergreifenden Maßnahmen zu verhindern. Die Ausführungen der Artikel 29 Datenschutzgruppe, dass Suchmaschinenbetreiber, *„die Webmaster der von dem Entfernen bestimmter Links aus der Ergebnisliste betroffenen Websites nicht als generelle Vorgehensweise darüber informieren [sollten], dass die Suchmaschine bei einer bestimmten Abfrage keinen Zugriff auf einige Webseiten nehmen kann“*, weil es *„für eine solche Mitteilung keine Rechtsgrundlage im EU-Datenschutzrecht [gibt]“*¹⁰, haben weiter Bestand. Außerdem sind gesonderte spezifische Leitlinien zu Artikel 17 Absatz 2 DSGVO geplant.

1 GRÜNDE FÜR DAS RECHT AUF AUSLISTUNG NACH DER DSGVO

13. Das sich aus Artikel 17 DSGVO ergebende Auslistungsrecht ändert nichts an den Feststellungen im Costeja-Urteil, in welchem das Auslistungsrecht vom EuGH aus dem Recht auf Berichtigung/Löschung sowie aus dem Widerspruchsrecht gemäß den Artikeln 12 und 14 der Richtlinie hergeleitet wurde.

⁷ In diesen Dateien werden vom Betreiber der Webseite Informationen für Suchmaschinen-Crawlern hinterlegt, welche Seiten oder Dateien der Crawler von Ihrer Website anfordern kann und welche nicht.

⁸ Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung 2016/679 (DSGVO) lautet: „Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.“

⁹ Vgl. Urteile des EuGH vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 35) und vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 41).

¹⁰ Artikel 29 Datenschutzgruppe, Leitlinien für die Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-131/12 „Google Spain und Inc / Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González“, WP 225, 26. November 2014, Nr. 23.

Formatted: French (France)

Formatted: French (France)

14. Artikel 17 Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Daten in den folgenden sechs Fällen zu löschen sind:
- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a).
 - b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b).
 - c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 oder Absatz 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein.
 - d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d).
 - e) Die Löschung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e).
 - f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf einem Minderjährigen angebotene Dienste der Informationsgesellschaft erhoben (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f, der auf Artikel 8 Absatz 1 verweist).
15. Theoretisch sind, wenn es um das Auslistungsrecht geht, alle in Artikel 17 genannten Gründe anwendbar. In der Praxis werden jedoch einige Gründe, etwa den Fall des Widerrufs der Einwilligung (siehe den nachstehenden Grund 2), selten oder nie geltend gemacht.
16. Eine betroffene Person kann ihren Auslistungsantrag an einen Suchmaschinenbetreiber auch auf mehr als einen Grund stützen. So kann eine betroffene Person die Auslistung verlangen, weil sie die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Suchmaschine für nicht mehr notwendig hält (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a), und gleichzeitig ihr sich aus Artikel 21 Absatz 1 DSGVO ergebendes Widerspruchsrecht (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) ausübt.
17. Für die Beurteilung von Beschwerden, die gegen Suchmaschinenbetreiber erhoben werden, weil diese sich weigern, ein bestimmtes Suchergebnis gemäß Artikel 17 DSGVO zu löschen, sollten die Aufsichtsbehörden feststellen, ob der Inhalt, auf den eine URL verweist, aufgelistet werden sollte oder nicht. Sie sollten also bei der materiellen Prüfung der Beschwerde die Art des Inhalts berücksichtigen, der von den Herausgebern auf den Websites Dritter zur Verfügung gestellt wird.

1.1 Grund 1: Das Recht auf Auslistung, wenn die personenbezogenen Daten für die Verarbeitung des Suchmaschinenbetreibers nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a)

18. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO kann eine betroffene Person vom Suchmaschinenbetreiber verlangen, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine generell anhand des Namens der Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu Internetseiten zu entfernen, sofern die in den Suchergebnissen enthaltenen personenbezogenen Daten der betroffenen Person für die Verarbeitung durch die Suchmaschine nicht mehr notwendig sind.
19. Diese Bestimmung gibt der betroffenen Person das Recht, die Auslistung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, die länger zugänglich gemacht wurden, als es für die Verarbeitungsvorgänge des Suchmaschinenbetreibers notwendig ist. Diese Verarbeitung erfolgt allerdings zu dem Zweck, den Internetnutzern Informationen leichter zugänglich zu machen. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Auslistung ist ein Ausgleich zu finden zwischen dem Schutz der Privatsphäre des Betroffenen und den Interessen der Internetnutzer am Informationszugang.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten möglicherweise im Laufe der Zeit veraltet sind oder nicht auf dem laufenden Stand gehalten werden.

20. So kann eine betroffene Person das Auslistungsrecht gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO zum Beispiel ausüben, wenn:
- von einem Unternehmen über sie gespeicherte Informationen aus einem öffentlichen Register gelöscht worden sind,
 - ein Link zur Website einer Firma Kontaktangaben über sie enthält, obwohl sie nicht mehr bei der Firma beschäftigt ist oder
 - Informationen, deren Veröffentlichung im Internet für einen bestimmten Zeitraum vorgeschrieben ist, noch nach Ablauf der gesetzlichen Frist online sind.
21. An diesen Beispielen wird deutlich, dass eine betroffene Person insbesondere dann die Auslistung von Inhalten verlangen kann, wenn die personenbezogenen Daten insbesondere wegen Zeitablaufs offensichtlich unzutreffend oder veraltet sind. Eine solche Beurteilung wird zwangsläufig auch von den ursprünglichen Verarbeitungszwecken abhängen. Folglich sollten die Aufsichtsbehörden, wenn sie vorliegende Auslistungsanträge nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO prüfen, auch die ursprünglichen Speicherungsfristen für personenbezogene Daten berücksichtigen.

1.2 [Grund 2: Das Recht auf Auslistung, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO stützte, widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt \(Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b\)](#)

22. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO kann eine betroffene Person die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten erwirken, wenn sie die Einwilligung in die Verarbeitung widerruft.
23. Im Falle der Auslistung würde dies bedeuten, dass Verarbeitungsvorgänge des Suchmaschinenbetreibers auf die Einwilligung der betroffenen Person die Rechtsgrundlage gestützt werden. Im Hinblick auf Artikel 17 Absatz 1 DSGVO stellt sich in der Tat die Frage nach der Rechtsgrundlage, auf die sich ein Suchmaschinenbetreiber in Bezug auf die Anzeige personenbezogener Daten, die in den Suchmaschinenergebnisse enthalten sind, stützen kann.
24. Deshalb ist es wohl eher unwahrscheinlich, dass eine betroffene Person einen Auslistungsantrag auf den Widerruf ihrer Einwilligung stützen würde, da ja der Verantwortliche, dem sie die Einwilligung erteilt hat, derjenige ist, der die Veröffentlichung im Internet vorgenommen hat (Web Publisher), nicht der Suchmaschinenbetreiber, der die Daten indiziert. Dieser Auslegung ist der EuGH in seinem Urteil vom 24. September 2019 in der Sache C-136/17 (das „**Google-2-Urteil**“) gefolgt.¹¹ Der EuGH führt aus, dass *„... die Einwilligung ‚für den bestimmten Fall‘ abgegeben sein muss und sich somit konkret auf die Datenverarbeitung im Rahmen der Suchmaschinentätigkeit ... beziehen muss. Es ist aber in der Praxis kaum vorstellbar, ... dass der Suchmaschinenbetreiber um die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen ersucht, bevor er sie betreffende personenbezogene Daten zum Zweck seiner Tätigkeit verarbeitet. [J]edenfalls [bedeutet] der Umstand, dass eine Person einen Antrag auf*

¹¹ Urteil des EuGH vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 62).

Auslistung von Links stellt, grundsätzlich, dass sie der Datenverarbeitung durch den Suchmaschinenbetreiber – zumindest zum Zeitpunkt der Antragstellung – nicht mehr zustimmt.“

25. Dennoch sollte der ursprüngliche Herausgeber einer Webseite, wenn eine betroffene Person die Einwilligung zur Nutzung ihrer Daten auf der betreffenden Webseite widerruft, Suchmaschinenbetreiber, die die Daten indexiert haben, gemäß Artikel 17 Absatz 2 DSGVO informieren. Die betroffene Person hätte somit immer noch das Recht, gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c die Auslistung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken.

1.3 Grund 3: Das Recht auf Auslistung, wenn die betroffene Person ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausgeübt hat (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c)

26. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO kann eine betroffene Person vom Suchmaschinenbetreiber verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen vorliegen.
27. Das Widerspruchsrecht bietet den betroffenen Personen besseren Schutz, weil es keine Beschränkung der Gründe vorsieht, die die betroffenen Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO berechtigen, die Auslistung zu verlangen.
28. Das Widerspruchsrecht, das in Artikel 14 der Richtlinie¹² geregelt wurde, stellt seit dem Costeja-Urteil einen Grund dar, die Auslistung zu verlangen. Der unterschiedliche Wortlaut in Artikel 21 DSGVO und Artikel 14 der Richtlinie lässt jedoch vermuten, dass es Unterschiede in der Anwendung geben könnte.
29. Nach der Richtlinie musste der Antrag der betroffenen Person auf „überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen“ beruhen. Nach der DSGVO kann eine betroffene Person der Verarbeitung „aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben“, widersprechen. Der Nachweis von „überwiegenden, schutzwürdigen ... Gründen“ ist folglich nicht mehr nötig.
30. Die DSGVO enthält eine Beweislastumkehr, die anders als zuvor eine Vermutung zugunsten der betroffenen Person vorsieht und den Verantwortlichen verpflichtet, „zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung“ nachzuweisen (Artikel 21 Absatz 1). Wenn also einem Suchmaschinenbetreiber ein Auslistungsantrag zugeht, der auf die besondere Situation der betroffenen Person gestützt ist, ist er jetzt gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zur Löschung der personenbezogenen Daten verpflichtet, es sei denn, er kann „vorrangige berechtigte Gründe“ für die Listung des Suchergebnisses nachweisen. Liest man dies in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 DSGVO, müssen es „zwingende schutzwürdige Gründe [sind], die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen“ sein. Der Suchmaschinenbetreiber kann jegliche „vorrangigen berechtigten Gründe“ darlegen, auch die in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen. Sollte der Suchmaschinenbetreiber allerdings keine vorrangigen berechtigten Gründe nachweisen, so hat die betroffene Person das Recht auf Auslistung gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO. Tatsächlich ist bei Auslistungsanträgen jetzt eine Abwägung erforderlich zwischen den Gründen für die

¹²Artikel 14 der Richtlinie 95/46/EG lautet: „Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an, a) zumindest in den Fällen von Artikel 7 Buchstaben e) und f) jederzeit aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, daß sie betreffende Daten verarbeitet werden; dies gilt nicht bei einer im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen entgegenstehenden Bestimmung. Im Fall eines berechtigten Widerspruchs kann sich die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen“.

besondere Situation der betroffenen Person und den zwingenden schutzwürdigen Gründen des Suchmaschinenbetreibers. Für die Vornahme dieser Prüfung kann die vom EuGH im Costeja-Urteil vorgenommene Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und dem Interesse der Internetnutzer am Informationszugang wie auch die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) vorgenommene Abwägung in Pressesachen relevant sein.

31. Die in den Leitlinien für die Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-131/12 „Google Spanien und Inc/Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) und Mario Costeja González“ der Artikel 29-Datenschutzgruppe aufgestellten Auslistungskriterien können daher von Suchmaschinenbetreibern und Aufsichtsbehörden nach wie vor für die Prüfung von Auslistungsanträgen, die auf das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO verwendet werden.
32. Dabei ist es die „*besondere Situation*“ der betroffenen Person, auf die der Auslistungsantrag gestützt wird (wenn etwa das Suchergebnis die betroffene Person bei Stellenbewerbungen benachteiligt oder ihr Ansehen im Privatleben beeinträchtigt), die für die Abwägung zwischen den persönlichen Rechten und dem Informationsrecht zusätzlich zu den klassischen Kriterien der Prüfung von Auslistungsanträgen zu berücksichtigen ist, zum Beispiel:
 - dass die betroffene Person nicht im öffentlichen Leben steht,
 - dass sich die betreffenden Informationen nicht auf ihr Berufsleben beziehen, jedoch ihre Privatsphäre verletzen,
 - dass es sich bei den Informationen um gegen sie gerichtete Hassrede, Verleumdung, üble Nachrede oder ähnliche Beleidigungen handelt, die Straftatbestände verwirklichen oder gegen gerichtliche Anordnungen verstoßen,
 - dass die Information eine erwiesene Tatsache zu sein scheint, jedoch falsche Tatsachen enthält oder
 - dass sich die Daten auf eine relativ geringfügige, schon lange zurückliegende Straftat beziehen und die betroffene Person benachteiligen.
33. Die Prüfung dieser Kriterien ist allerdings nicht erforderlich, wenn keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Ablehnung des Antrags nachgewiesen werden.

1.4 Grund 4: Das Recht auf Auslistung, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d)

34. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO kann eine betroffene Person die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet wurden.
35. Erstens ist der Begriff der unrechtmäßigen Verarbeitung im Hinblick auf Artikel 6 DSGVO, welcher die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vorschreibt, auszulegen. Auch andere in der DSGVO verankerte Grundsätze (etwa die Grundsätze in Artikel 5 DSGVO oder andere Bestimmungen in Kapitel II) können in die Auslegung einfließen.
36. Zweitens ist der Begriff weit auszulegen, d. h. als die Verletzung einer anderen Rechtsvorschrift als der DSGVO. Diese Auslegung ist von den Aufsichtsbehörden in objektiver Weise nach dem nationalen Recht oder einer gerichtlichen Entscheidung vorzunehmen. Einem Auslistungsantrag ist zum Beispiel stattzugeben, wenn die Listung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch gerichtliche Anordnung untersagt wurde.

In Fällen, in denen der Suchmaschinenbetreiber keine Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung anführen kann, kann der Auslistungsantrag unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO fallen, weil

die Verarbeitung personenbezogener Daten in solchen Fällen als unrechtmäßig anzusehen ist. Dabei ist allerdings daran zu erinnern, dass im Falle der Unrechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung die betroffene Person berechtigt bleibt, die Auslistung nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu verlangen.

1.5 Grund 5: Das Recht auf Auslistung, wenn die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e)

37. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO kann eine betroffene Person vom Suchmaschinenbetreiber verlangen, eines oder mehrere Suchergebnisse auszulisten, falls die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Suchmaschinenbetreiber unterliegt, erforderlich ist.
38. Die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung kann sich aus einer gerichtlichen Verfügung oder einem ausdrücklichen Antrag nach nationalem- oder Unionsrecht wegen „gesetzlicher Lösungsverpflichtung“ ergeben oder einfach daraus, dass der Suchmaschinenbetreiber die Speicherfrist überschritten hat. So kann es beispielsweise sein, dass die Speicherfrist für Daten gesetzlich geregelt ist, das Gesetz jedoch nicht eingehalten wird (dies betrifft vor allem öffentliche Dateien). Darunter könnten auch nicht-anonymisierte Daten oder die Identifikation ermöglichende Daten fallen, die frei verfügbar sind.

1.6 Grund 6: Das Recht auf Auslistung, wenn die personenbezogenen Daten in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft erhoben wurden, die einem Minderjährigen angeboten werden (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f)

39. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO kann eine betroffene Person vom Suchmaschinenbetreiber die Auslistung eines oder mehrerer Ergebnisse verlangen, falls die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft erhoben wurden, die einem Kind im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 DSGVO angeboten werden.
40. Der Artikel betrifft nur das direkte Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft und keine anderen Arten der Verarbeitung. Die DSGVO enthält jedoch keine Definition der Dienste der Informationsgesellschaft, sondern verweist auf bestehende Definitionen im Unionsrecht.¹³ Es gibt gewisse Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffs „Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird“, da Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 eine Begriffsbestimmung enthält, die nicht nur weit, sondern auch uneindeutig ist. Dort heißt es, diese Dienste „umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online vonstattengehen“, sich jedoch „nicht nur auf Dienste [beschränken], bei denen online Verträge geschlossen werden können, sondern ... sich, **soweit es sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt**, auch auf Dienste [erstrecken], die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa Online-Informationendienste, kommerzielle Kommunikation oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen“, wobei die Kriterien für eine wirtschaftliche Tätigkeit umrissen werden.

¹³Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text).

41. Daraus folgt, dass die Aktivitäten von Suchmaschinenbetreibern wahrscheinlich unter den Begriff des direkt gemachten Angebots von Diensten der Informationsgesellschaft fallen. Dennoch wird von Suchmaschinenbetreibern nicht geprüft, ob die von ihnen indextierten personenbezogenen Daten ein Kind betreffen oder nicht. Im Hinblick auf ihre besonderen Verantwortlichkeiten und vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 DSGVO müssten sie jedoch einen Inhalt, der ein Kind betrifft, gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO auslisten, weil allein der Umstand, dass es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, bedeutet, dass „Gründe [...], die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben,“ (Artikel 21 DSGVO) vorliegen und „Kinder ... bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz [verdienen]“ (Erwägungsgrund 38 DSGVO). In solchen Fällen ist zu berücksichtigen, in welchem Zusammenhang die personenbezogenen Daten vom ursprünglichen Verantwortlichen erhoben wurden. Wenn eine betroffene Person die Auslistung von Inhalten beantragt, ist insbesondere das Datum zu berücksichtigen, zu dem die Verarbeitung durch die ursprüngliche Website begann.

2 AUSNAHMEN VOM RECHT AUF AUSLISTUNG NACH ARTIKEL 17 ABSATZ 3

42. Artikel 17 Absatz 3 DSGVO bestimmt, dass Artikel 17 Absätze 1 und 2 DSGVO nicht gelten, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:
- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information (*Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a*),
 - b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (*Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b*),
 - c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3 (*Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c*),
 - d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (*Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d*), oder
 - e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (*Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e*).
43. In diesem Teil soll aufgezeigt werden, dass die meisten der in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf Auslistungsanträge unpassend erscheinen. Dies spricht dafür, auf Auslistungsanträge den Artikel 21 DSGVO anzuwenden. Jedenfalls ist daran zu erinnern, dass die in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO geregelten Ausnahmen als vorrangige berechnigte Gründe gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO geltend gemacht werden können.

2.1 Zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information erforderliche Verarbeitung

44. Für die Auslegung und Anwendung dieser Ausnahme von der Geltung von Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ist auf die Bedeutung des Begriffs Löschung abzustellen. Artikel 17 Absatz 1 DSGVO enthält eine klare und an keine Bedingungen geknüpfte Vorgabe, die sich an die Verantwortlichen richtet. Wenn die in

Artikel 17 Absatz 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Verantwortliche „verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen“. Dies ist jedoch kein absolutes Recht zugunsten des Betroffenen. Die Ausnahmen in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO nennen die Fälle, in denen diese Verpflichtung nicht gilt.

45. Der Ausgleich zwischen dem Schutz der Rechte betroffener Parteien und der Freiheit der Meinungsäußerung (einschließlich der Informationsfreiheit) ist integraler Bestandteil von Artikel 17 DSGVO.
46. Der EuGH hat im Costeja-Urteil anerkannt (und kürzlich im Google-2-Urteil wiederholt), dass die von einem Suchmaschinenbetreiber ausgeführte Datenverarbeitung die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und die Datenschutzvorschriften erheblich verletzen kann, wenn die Suche anhand des Namens einer betroffenen Person durchgeführt wird.
47. Im Rahmen der Abwägung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gegen das Interesse der Internetnutzer, durch den Suchmaschinenbetreiber Zugang zu Informationen zu erhalten, stellte der EuGH fest: „Zwar überwiegen die durch diese Artikel geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Interesse der Internetnutzer; der Ausgleich kann in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, das u. a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann.“¹⁴
48. Der EuGH führte auch aus, dass die Rechte der betroffenen Personen grundsätzlich¹⁵ das Interesse der Internetnutzer, durch den Suchmaschinenbetreiber Zugang zu der Information zu erhalten, überwiegen. Allerdings nannte er mehrere Faktoren, von denen diese Entscheidung abhängig sein kann. Dazu zählen die Art der betreffenden Information oder deren Sensibilität sowie insbesondere das Interesse der Internetnutzer am Zugang zu der Information, welches u. a. je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren kann.
49. So wie der EuGH die Auslistung sieht, ist bei der Prüfung von Auslistungsanträgen für die Entscheidung darüber, ob der Suchmaschinenbetreiber Suchergebnisse beibehalten darf oder entfernen muss, notwendigerweise zu berücksichtigen, welche Folgen die Auslistungsentscheidung für den Informationszugang der Internetnutzer hat.¹⁶ Diese Folgen führen aber nicht notwendigerweise zur Ablehnung des Auslistungsantrags. Wie der EuGH bestätigt hat, muss ein solcher Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der betreffenden Information gerechtfertigt sein.
50. Hinsichtlich der Legitimation zur Informationsverbreitung hat der EuGH außerdem zwischen dem Herausgeber einer Website und dem Suchmaschinenbetreiber unterschieden. Der EuGH hat anerkannt, dass die Tätigkeit des Herausgebers einer Website allein zu journalistischen Zwecken erfolgen kann, in welchem Falle für diesen die nach Artikel 9 der Richtlinie 95/46 (nunmehr Artikel 85 Absatz 2 DSGVO) von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Ausnahmen gälten. Diesbezüglich hat der EGMR in seinem Urteil vom 28. Juni 2018 in der Sache M.L. AND W.W. v. GERMANY ausgeführt, dass die Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, je nachdem ob ein Löschantrag (i) gegen den ursprünglichen Herausgeber gerichtet ist, dessen

¹⁴Urteile des EuGH vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 81) und vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 66).

¹⁵Urteile des EuGH vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 99) und vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 53).

¹⁶Urteil des EuGH vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 56 ff.).

Aktivität sich allgemein im Kern des durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützten Bereiches bewegt, oder (ii) gegen eine Suchmaschine, deren Hauptinteresse nicht darin besteht, die ursprüngliche Information über die betroffene Person zu veröffentlichen, sondern vielmehr es zu ermöglichen, jede im Hinblick auf diese Person verfügbare Information zu finden, und somit ein Profil dieser Person zu erstellen.

51. Bei der Prüfung von Beschwerden, die Artikel 17 DSGVO betreffen, sind diese Erwägungen anzustellen, da in den Entscheidungen die Rechte der betroffenen Personen, die die Auslistung beantragt haben, gegen das Interesse der Internetnutzer am Informationszugang abzuwägen sind.
52. In seinem Google-2-Urteil hat der EuGH dazu ausgeführt, dass Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO „Ausdruck der Tatsache [ist], dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist, sondern ... im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden muss“.¹⁷ Er verlangt „somit ausdrücklich eine Abwägung zwischen den in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten und dem durch Artikel 11 der Charta gewährleisteten Grundrecht auf freie Information“¹⁸.
53. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass „der Suchmaschinenbetreiber, wenn er mit einem Antrag auf Auslistung eines Links zu einer Website befasst ist, auf der personenbezogene Daten ... veröffentlicht sind, auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten aus den Art. 7 und 8 der Charta ... prüfen muss, ob sich die Aufnahme dieses Links in die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens dieser Person angezeigte Ergebnisliste als unbedingt erforderlich erweist, um die in Art. 11 der Charta verankerte Informationsfreiheit von Internetnutzern zu schützen, die potenziell daran interessiert sind, mittels einer solchen Suche Zugang zu der betreffenden Website zu erhalten.“¹⁹
54. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Suchmaschinenbetreiber – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Auslistung von Inhalten ablehnen dürfen, wenn sie nachweisen können, dass deren Aufnahme in die Ergebnisliste zum Schutz der Informationsfreiheit der Internetnutzer unbedingt erforderlich ist.

2.2 Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, und/oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderliche Verarbeitung

55. Diese Ausnahme ist wegen ihres Inhalts nur schwer auf die Tätigkeit von Suchmaschinenbetreibern anwendbar und könnte Auswirkungen auf die Entscheidungen über die Auslistung bestimmter Suchergebnisse haben, da die von Suchmaschinenbetreibern ausgeführte Datenverarbeitung grundsätzlich auf dem berechtigten Interesse des Suchmaschinenbetreibers beruht.

¹⁷Urteil des EuGH vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 57).

¹⁸Urteil des EuGH vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 59).

¹⁹Urteil des EuGH vom 24. September 2019, GC u.a. (Déréférencement de données sensibles) (C-136/17, ECLI:EU:C:2019:773, Rn. 69).

2.2.1 Rechtliche Verpflichtung

56. Es ist schwer vorstellbar, dass es Rechtsvorschriften geben könnte, die Suchmaschinenbetreiber zur Verbreitung bestimmter Informationen verpflichten. Dies folgt aus der Art der von ihnen entwickelten Tätigkeit. Es ist nicht so, dass Suchmaschinenbetreiber Informationen erstellen oder präsentieren.
57. Deshalb ist es eher unwahrscheinlich, dass das Recht von Mitgliedstaaten für bestimmte Arten von Informationen eine Veröffentlichungspflicht der Suchmaschinenbetreiber vorsieht – und die Veröffentlichungspflicht nicht vielmehr von anderen Webseiten zu erfüllen ist, auf die dann durch Links der Suchmaschinenbetreiber verwiesen wird.
58. Diese Prüfung könnte sich auch darauf erstrecken, ob eine staatliche Behörde nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise befugt ist, Entscheidungen zu treffen, die die Suchmaschinenbetreiber verpflichten, Informationen direkt – und nicht durch URL-Links zu der Webseite, die die betreffenden Informationen enthält – zu veröffentlichen.
59. Sollte es Fälle geben, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats Suchmaschinenbetreiber verpflichtet sind, Entscheidungen oder Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, zu veröffentlichen, oder aber in denen staatliche Behörden befugt sind, eine solche Veröffentlichung zu verlangen, sollte die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO vorgesehene Ausnahme Anwendung finden.
60. Diese Anwendung muss den Wortlaut berücksichtigen. Das heißt, dass die Auffindbarkeit der in Rede stehenden Information zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung erforderlich sein muss. So kann eine rechtliche Verpflichtung – oder die von der entscheidungsbefugten Behörde getroffene Entscheidung – eine zeitliche Befristung der Veröffentlichung oder ausdrücklich angegebene Zwecke, die innerhalb einer gewissen Frist erreicht werden müssen, beinhalten. Wenn in solchen Fällen der Auslistungsantrag nach Fristablauf gestellt wird, ist in Erwägung zu ziehen, dass die Ausnahme möglicherweise nicht mehr anwendbar ist.
61. Auf der anderen Seite kommt es häufig vor, dass das Recht von Mitgliedstaaten die Veröffentlichung von Webseiten vorsieht, die personenbezogene Daten enthalten. Diese rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung und Verfügbarkeit der Informationen kann nicht als durch die Ausnahme in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO gedeckt angesehen werden, da sie sich nicht an den Suchmaschinenbetreiber richtet, sondern an die Herausgeber einer Website, auf deren Inhalt durch den Index des Suchmaschinenbetreibers verwiesen wird. Der Suchmaschinenbetreiber kann die Ablehnung eines Auslistungsantrags daher nicht auf das Bestehen einer Verpflichtung stützen.
62. Die sich an andere Herausgeber von Websites richtende rechtliche Verpflichtung ist jedoch zu berücksichtigen, wenn es um die Abwägung der Rechte betroffener Personen gegen das Interesse der Internetnutzer am Informationszugang geht. Die Tatsache, dass Rechtsvorschriften oder die Entscheidung einer dazu befugten Behörde die Online-Veröffentlichung von Informationen vorschreiben, deutet auf ein öffentliches Interesse am Zugang zu dieser Information hin.
63. Diese Vermutung, dass ein vorrangiges öffentliches Interesse gegeben ist, hat jedoch unterschiedliche Wirkungen, je nachdem, ob es um die ursprünglichen Webseiten geht oder um den Ergebnisindex eines Suchmaschinenbetreibers. Wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Information auf einer bestimmten Website besteht, lässt sich daraus unter Umständen schließen, dass die betreffende Information nicht auf der Webseite gelöscht werden darf. Die Entscheidung über die Ergebnisse, die vom Suchmaschinenbetreiber für eine mit dem Namen der betroffenen Person als Suchbegriff ausgeführten Suche in der Regel ausgegeben werden, kann jedoch anders ausfallen.

64. In diesen Fällen darf bei der Prüfung von Auslistungsanträgen nicht angenommen werden, dass eine bestehende rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung notwendigerweise bedeutet, dass der Suchmaschinenbetreiber insoweit, als diese Verpflichtung den Herausgebern der ursprünglichen Website auferlegt ist, dem Auslistungsantrag nicht nachkommen kann.
65. Diese Entscheidung ist grundsätzlich durch Abwägung der Rechte der betroffenen Person und des Interesses der Internetnutzer an dem durch den Suchmaschinenbetreiber gebotenen Zugang zu der Information zu treffen.

2.2.2 Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt

66. Suchmaschinenbetreiber sind keine staatlichen Behörden und üben folglich auch keine staatlichen Befugnisse aus.
67. Allerdings könnten sie solche Befugnisse ausüben, wenn diese ihnen durch das Recht eines Mitgliedstaats oder der Union übertragen würden. In gleicher Weise könnten sie Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, wenn ihre Tätigkeit nach nationalem Recht zur Erfüllung des öffentlichen Interesses als erforderlich anzusehen wäre.²⁰
68. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Suchmaschinenbetreibern ist es unwahrscheinlich, dass Mitgliedstaaten diesen öffentliche Befugnisse einräumen oder deren Tätigkeit insgesamt oder zum Teil für zur Erreichung eines rechtmäßig festgestellten öffentlichen Interesses erforderlich halten werden.
69. Sollte es aber dennoch einen Fall geben, in dem das Recht eines Mitgliedstaats Suchmaschinen öffentliche Befugnisse einräumt oder deren Tätigkeit mit dem Erreichen eines öffentlichen Interesses in Verbindung bringt, so könnten sich die Suchmaschinenbetreiber auf die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO geregelte Ausnahme berufen. Die Ausführungen, die vorstehend zu den Fällen gemacht wurden, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats eine rechtliche Verpflichtung der Suchmaschinenbetreiber zur Informationsverarbeitung besteht, greifen auch in diesem Falle.
70. Soll die Ablehnung eines Auslistungsantrags mit dieser Ausnahme begründet werden, ist zunächst festzustellen, ob die Aufrechterhaltung der Informationen in den Suchmaschinenergebnissen zur Erreichung des verfolgten öffentlichen Interesses oder zur Ausübung der Befugnisse erforderlich ist.
71. Die Befugnisse oder das öffentliche Interesse würden allerdings vom Mitgliedstaat definiert. Sollte Suchmaschinenbetreiber einen Auslistungsantrag unter Berufung auf diese Ausnahme ablehnen, so würde dies auch bedeuten, dass er den Antrag ablehnt, weil er seine Tätigkeit als zur Erreichung öffentlicher Interessen erforderlich ansieht. In diesem Falle sollte der Suchmaschinenbetreiber begründen, weshalb er der Ansicht ist, dass er seine Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausführt. Enthält die Ablehnung des von der betroffenen Person gestellten Auslistungsantrags keine solche Begründung, kann sie nicht auf die Ausnahme gestützt werden.
72. Folglich wäre es auch die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, dessen Recht Anwendung findet, die gemäß Artikel 55 Absatz 2 DSGVO ggf. für die Beschwerde zuständig wäre.

2.3 Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit

²⁰ Artikel 6 Absatz 3 DSGVO: „Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt ...“

73. Diese Ausnahme betrifft einen Sonderfall der zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses erforderlichen Verarbeitung.
74. In diesem Falle ist das öffentliche Interesse auf den Bereich der öffentlichen Gesundheit beschränkt. Genauso wie in Bezug auf das öffentliche Interesse in jedem anderen Bereich muss sich die Rechtsgrundlage allerdings aus Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergeben.
75. In Bezug auf die Anwendung dieser Ausnahme im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers angeht, gelten die vorstehend gezogenen Schlussfolgerungen. Es dürfte unwahrscheinlich sein, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Union ein Zusammenhang hergestellt werden kann zwischen zum einen der Tätigkeit des Suchmaschinenbetreibers und der Aufrechterhaltung der Information oder der Kategorie von Informationen in den Ergebnissen des Suchmaschinenbetreibers und zum anderen dem Erreichen der Belange des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit.
76. Diese Schlussfolgerung ist noch offensichtlicher, wenn man bedenkt, dass die Auslistung lediglich dazu führt, dass aus den Suchergebnissen, die nach der vorwiegend anhand eines Namens ausgeführten Suche angezeigt wird, einige Ergebnisse entfernt werden. Die Informationen werden jedoch nicht aus den Indizes der Suchmaschinenbetreiber gelöscht, so dass sie bei Verwendung anderer Suchbegriffe gefunden werden können.
77. Es ist daher nur schwer vorstellbar, dass es im Hinblick auf das öffentliche Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit grundsätzlich erforderlich sein sollte, dass die Ergebnisse auch weiterhin bei Ausführung einer Suche vorwiegend anhand des Namens der betroffenen Person angezeigt werden.
78. Die Kriterien, die für die Anwendung nationaler Normen sowie für die Feststellung der Aufsichtsbehörde, die für etwaige Beschwerden gegen auf diese Ausnahme gestützte Ablehnungen gemäß Artikel 17 DSGVO zuständig ist, gelten, wurden bereits erörtert.

2.4 Im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt

79. Im Rahmen dieser Ausnahmebestimmung muss der Suchmaschinenbetreiber nachweisen können, dass die Auslistung eines gewissen Inhalts auf der Ergebnisseite die Erreichung wissenschaftlicher oder historischer Forschungszwecke oder statistischer Zwecke erheblich erschwert oder gänzlich verhindert.
80. Dabei ist zu beachten, dass es sich um objektiv vom Suchmaschinenbetreiber verfolgte Zwecke handeln muss. Dass die Unterdrückung von Ergebnissen Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die von Nutzern des vom Suchmaschinenbetreiber angebotenen Dienstes verfolgt werden, erheblich beeinträchtigen könnte, ist für die Anwendung dieser Ausnahme nicht von Belang. Solche Zwecke sind, falls es sie gibt, bei der Abwägung der Rechte der betroffenen Person und des Interesses der Internetnutzer an dem durch den Suchmaschinenbetreiber angebotenen Zugang zu der Information zu berücksichtigen.
81. Des Weiteren ist zu beachten, dass es genügt, dass diese Zwecke objektiv vom Suchmaschinenbetreiber verfolgt werden können, ohne dass grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen dem Namen der betroffenen Person und den Suchergebnissen erforderlich ist.

2.5 Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

82. Grundsätzlich ist es sehr unwahrscheinlich, dass Suchmaschinenbetreiber die Ablehnung von Auslistungsanträgen gemäß Artikel 17 DSGVO auf diese Ausnahme stützen können.
83. Des Weiteren ist auch hervorzuheben, dass ein Auslistungsantrag normalerweise darauf abzielt, die Anzeige bestimmter Ergebnisse auf der vom Suchmaschinenbetreiber angezeigten Suchergebnisseite zu unterdrücken, wenn der Name einer betroffenen Person als Suchbegriff verwendet wird. Werden jedoch andere Suchbegriffe verwendet, bleiben die Informationen weiterhin zugänglich.